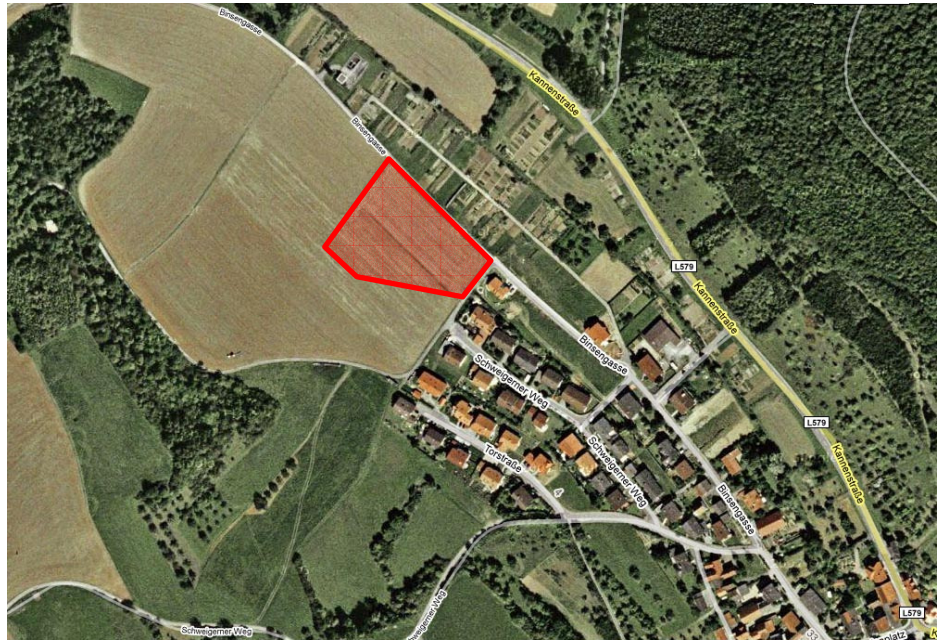


# Bebauungsplanung „Zehlacker“, Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
- Anlage zum Umweltbericht -



Bearbeitungsstand 01. Juli 2010

Auftraggeber **Große Kreisstadt Bad Mergentheim**



Sachgebiet 61 Stadtplanung und Hochbau  
Bahnhofplatz 1  
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer

**Ingenieurbüro Fleckenstein**

Landschaftsplanung . Siedlungsentwicklung . Umweltplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein  
Freier Landschaftsarchitekt BYAK

Pfingstgrundstraße 14  
97816 Lohr am Main

kontakt@buero-fleckenstein.de  
www.buero-fleckenstein.de

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>4</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>6</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	7
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>7</b>
4.1 Brutvögel	7
4.2 Wintergäste, Durchzügler	12
4.3 Reptilien	12
<b>5 Gutachterliches Fazit</b>	<b>13</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Zehlacker“, Bad Mergentheim, ist es vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Vorliegendes Prüfprotokoll bildet einen Bestandteil der umweltfachlichen Beiträge zum Bauleitplanverfahren und wird bei Bedarf verfahrensbegleitend fortgeschrieben. Sämtliche prüfrelevanten Aussagen der Bauleitplanung sind dem vorliegenden Umweltbericht sowie der Begründung zum Bebauungsplan entnommen.

Die Vorentwurfsfassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 06. August 2009 wurde auf Anregung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Umwelt (schriftliche Stellungnahme vom 18.05.2010), methodisch und inhaltlich ergänzt. Die im Weiteren zusammengestellte Entwurfsfassung des Prüfprotokolls integriert die Untersuchungsergebnisse vom 06. August 2009.

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Planung erfüllt sein können, ermittelt und dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 21 Abs. 4 NatSchG BW (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist.

### 1.2 Datengrundlagen

GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, INGENIEURBÜRO FLECKENSTEIN (2010): Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Zehlacker“, Bad Mergentheim, 2010.

GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU FRIEDERICH (2010): Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Zehlacker“, Bad Mergentheim, 2010.

ANDRES, C. (2009): Zoologische Erhebungen zum geplanten Baugebiet Zehlacker in Bad Mergentheim i. A. des IB-Fleckenstein, Mai 2009.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (StMI, 2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 12/2007.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S. ;Stuttgart.

QUETZ, P.-C. (2010): Faunistisches Gutachten für das geplante Wohnbaugebiet Zehlacker, Bad Mergentheim, i. A. des IB-Fleckenstein, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P.; Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER, J. (2000): Naturschutzfachliche Bewertung mit wirbellosen Tieren. – In: KURZ, H.; HAACK, A.: Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung. – VSÖ-Publikationen, Band 4: 33-55.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die im Weiteren angewandte Untersuchungsmethodik und Untersuchungstiefe wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins am 18. Dezember 2008 festgelegt. Grundlage dieser fachlichen Abstimmung bildeten

- eine Vegetations- und Nutzungstypenkartierung des Plangebietes und seines Umfeldes
- eine aktuelle Orthophotoaufnahme des Planungsgebietes
- die Zusammenstellung der FFH-Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2008)
- die Zusammenstellung der Geschützten Arten in Baden Württemberg (LUBW 2008)
- sowie eine Zusammenstellung der übergeordneten, städtebaulichen Entwicklungsziele im Planungsgebiet

Hierbei wurde vereinbart, dass angesichts der naturräumlichen Lage und der landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes bei der Geländeerhebung und artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose vorrangig auf Vorkommen und Lebensraumpotenziale der beiden Tiergruppen Vögel und Reptilien, insbesondere auf Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Greifvogelarten, Schlingnatter und Zauneidechse einzugehen sein wird.

Um das naturschutzrechtlich relevante Artenspektrum innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld im Detail abgrenzen zu können, wurden unter besonderer Berücksichtigung der vorangehend angeführten Arten Geländeerhebungen an folgenden Terminen durchgeführt:

- 27.04.2009: Geländebegehung zwischen 7.00 und 10.00 Uhr
- 28.05.2010: Geländebegehung zwischen 7.00 und 10.00 Uhr
- 10.06.2010: Geländebegehungen zwischen 7.00 und 9.00 Uhr sowie zwischen 14.00 bis 15.00 Uhr
- 29.06.2010: Geländebegehungen zwischen 7.00 und 9.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 15.00 Uhr

Die Erhebung der Avifauna fand an frühen Vormittagen, Erhebungen potenziell in der Umgebung des Plangebietes vorkommender Reptilien in den frühen Nachmittagsstunden statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY ET AL. (1995) und SÜDBECK, ANDRETTKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

Arten deren projektspezifische Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden auf Grundlage dieser Erhebungsergebnisse einer projektbezogenen Konfliktanalyse unterzogen.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen *können*.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehende Inanspruchnahme derzeit und künftig nicht überbauter Flächen  
Um den Baubetrieb zu ermöglichen, muss vorübergehend auf Arbeits- und Lagerflächen zurückgegriffen werden, die derzeit und künftig nicht von Überbauung, Versiegelung oder Oberflächenbefestigung betroffen sind. Durch ihre vorübergehende Nutzung können Störwirkungen auf etablierte Artenbestände induziert werden.
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen  
Im Rahmen der auf Grundlage des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen werden Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Stäube, Öle, Schmierstoffe u. ä.) durch den Betrieb von Baumaschinen und Lieferverkehr verursacht. Diese können mit Auswirkungen auf Habitate innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes einhergehen.
- Erschütterungen  
Erschütterungen durch Lieferverkehr und Bautätigkeiten sind grundsätzlich möglich. Auswirkungen auf lokale Brut- und Nahrungsstätten können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Abwässer und Abfälle  
Baubedingt, z. B. durch den Betrieb von Baumaschinen oder auch in Form von Bau- und Verpackungsmaterialien werden Abfälle anfallen. Gleichermaßen ist im Rahmen der Baumaßnahmen mit Abwässern unterschiedlicher Qualität und Menge zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf Artenbestände sind grundsätzlich denkbar.

### 2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Geländeneivellierung, Abgrabungen, Aufschüttungen  
Im Zuge späterer Baumaßnahmen ist auf Grund der leichten Geländeneigung des Plangebietes davon auszugehen, dass Geländeneivellierungen erforderlich sind. Die bestehenden Lebensraumqualitäten (Vegetationsstrukturen, Standorteigenschaften) gehen hierdurch zumindest vorübergehend verloren, weshalb Auswirkungen auf bestehende Habitate zu erwarten sind.
- Überbauung, Flächenversiegelung und –befestigung  
Durch die Umsetzung des Bauleitplanes werden offene Ackerfluren überbaut, versiegelt oder befestigt und hierdurch in ihren ökologischen Funktionswerten z. T. erheblich beeinträchtigt. Auch im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Oberflächenentwässerung  
In Folge der vorgesehenen, baulichen Entwicklung des Plangebietes ist mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser zu rechnen. Darüber hinausgehend sind durch Schadstoffeinträge aus Verkehrs- und Lagerflächen Verunreinigungen von Sickerwasser nicht auszuschließen. Da jedoch kein Umgang mit Gefahrenstoffen geplant ist und keine Stoffaustragungen von betrieblichen Versorgungsflächen zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf Nahrungs- und Bruthabitate unwahrscheinlich.

- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen

In Folge einer wohnbaulichen Entwicklung des Plangebietes ist auf den erschließenden Straßen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu einer Steigerung der aktuellen Lärm- und Luftschadstoffemissionen führen wird. Darüber hinausgehend ist im Umfeld des Plangebietes mit einer gesteigerten Naherholungsnutzung zu rechnen, die mit Störwirkungen auf lokale Tierpopulationen einhergehen kann.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen**

Um Schädigungen von Gelegenen und Jungvögeln im Planungsgebiet generell ausschließen zu können, ist die Planumsetzung bzw. Baufeldräumung (Beginn der Erschließungsmaßnahmen, Oberbodenabtrag u. ä.) zwischen dem 15. September und dem 01. März einzuleiten. Hierdurch kann einer grundsätzlich denkbaren Ansiedlung der Feldlerche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vorgebeugt werden.

Darüber hinausgehend werden im Rahmen der Bauleitplanung folgende Vorkehrungen zur Vermeidung vorgesehen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, die dem Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Zehlacker“, Bad Mergentheim, entnommen sind.

- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche und einer Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15/20 mit Pflanzgeboten zur Entwicklung eines strukturreichen Streuobstbestandes auf Extensivgrünland im Norden des räumlichen Geltungsbereiches.
- Festsetzung von Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a mit Pflanzgeboten zur Entwicklung eines strukturreichen Ortsrandes im südlichen Plangebiet.
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen mit Pflanzgeboten im westlichen und östlichen Grenzbereich des räumlichen Geltungsbereiches (Spielplatz und Grünfläche unbestimmter Nutzung)
- Neupflanzung von naturraumtypischen Laubbäumen 2. Ordnung entlang der vorgesehenen Erschließungsstraße und der geplanten Notabfahrt im Westen. Festsetzung entsprechender Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.
- Festsetzung eines Mindestdurchgrünungsgrades innerhalb der geplanten, wohnbaulichen Nutzflächen: Neupflanzung mindestens eines, standortgerechten Laubbaumes 2. oder 3. Ordnung bzw. eines Obstbaumes je Baugrundstück.
- Festsetzung einer reduzierten Grundflächenzahl von 0,30 innerhalb des allgemeinen Wohngebietes.
- Gewährleistung breit dimensionierter Freiflächen und Durchgrünungsmöglichkeiten innerhalb der geplanten Wohnbauflächen durch die Vorgabe von dicht an der Erschließungsstraße gelegenen Bauzeilen.
- Ausschluss leuchtender oder reflektierender Baumaterialien im Bereich von Gebäudeaußenflächen; Ausnahme: Anlagen zur Nutzung von Solarenergie.
- Ausschluss von Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
- Festsetzung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge auf PKW-Stellflächen, Zufahrten und im Bereich der westlich vorgesehenen Notabfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

- Festsetzung eines Verbots von Befestigungsmaßnahmen im Bereich der Abstands- und Grundstücksfreiflächen innerhalb der überbaubaren Flächen auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und der im Plangebiet nachweislich oder potenziell vorkommenden Tierarten nicht erforderlich.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Untersuchungsgebiet wurden die nachfolgend dargestellten Arten im Rahmen von einer Ortsbegehung im April 2009 und 3 weiteren Geländeerhebungen im Mai und Juni 2010 (vgl. Kapitel 1.3) nachweislich oder potenziell vorkommend erfasst.

### 4.1 Brutvögel

#### Geländebegehung April 2009

In der Tab. 1 sind sämtliche Brutvogelarten zusammengestellt, die entsprechend der Landschaftsstruktur und Lebensraumausstattung innerhalb sowie im direkten Umfeld des geplanten Baugebietes auftreten können. Demnach ist die ackerbaulich bewirtschaftete Fläche für *Feldlerche*, *Wachtel* und *Wiesenschafstelze* als Bruthabitat potenziell geeignet. Eine singende Feldlerche konnte bei der Geländebegehung im April 2009 etwa 70 m nordwestlich des geplanten Baugebietes beobachtet werden, so dass davon ausgegangen wird, dass im Jahr 2009 ein Feldlerchen-Revier an das Planungsgebiet heranreichte.

Darüber hinausgehend trägt die Ackerfläche eine Bedeutung als Nahrungshabitat für diverse Vogelarten, die im Umfeld des Plangebietes vertreten und vorwiegend an Gehölzstrukturen oder hochwüchsige Gras-/Krautfluren (Deckungsstrukturen) gebunden sind. So konnten im April 2009 eine Rabenkrähe sowie 2 Goldammern bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Der Untersuchungsraum könnte z. B. auch für Ringeltauben, Turmfalken oder Rauchschwalben als Nahrungshabitat von Bedeutung sein.

Tab. 1: Potenzielle Brutvögel innerhalb des Eingriffsgebietes und seiner näheren Umgebung

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW
	(x)	Amsel	<i>Turdus merula</i>			
	(x)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
	(x)	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
	(x)	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	
	(x)	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
	(x)	Buntspecht	<i>Denrocopos major</i>			
	(x)	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	
	(x)	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
	(x)	Elster	<i>Pica pica</i>			
x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	N
	(x)	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
	(x)	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		V	
	(x)	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			
	(x)	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
	(x)	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	
	(x)	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	
	(x)	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V	
	(x)	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	
(x)		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW
	(x)	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
	(x)	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			
	(x)	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			
	(x)	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			
	(x)	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
	(x)	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
	(x)	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
	(x)	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			
	(x)	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraust.</i>			
	(x)	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	
	(x)	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
	(x)	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	
	(x)	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
	(x)	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	N
	(x)	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			
	(x)	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	N
	(x)	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			
	(x)	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		V	
(x)		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
	(x)	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
(x)		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
	(x)	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	N
	(x)	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
	(x)	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
	(x)	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			
	(x)	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			
	(x)	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
	(x)	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			
	(x)	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			
	(x)	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V	
	(x)	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			
	(x)	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			
	(x)	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			
	(x)	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			
	(x)	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		V	
	(x)	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		V	
	(x)	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	
	(x)	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	
	x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			
	(x)	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			
	(x)	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			
	(x)	Waldohreule	<i>Asio otus</i>		V	
	x	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			
	(x)	Wintersgoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			
	(x)	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
	(x)	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

- A Art wurde bei der Begehung am 27.4.2009 beobachtet  
 B Art wurde bei der Begehung am 27.4.2009 nicht beobachtet  
 x Art ist potentieller Brutvogel auf der Fläche des Baugebietes  
 (x) Art ist potentieller Brutvogel in der näheren Umgebung des Baugebietes  
 RL BRD Bundesweite Gefährdung nach nach SÜDBECK et al. (2007); V = Vorwarnliste  
 RL BW Gefährdung in Baden-Württemberg nach HÖLZINGER et al. (2007); V = Vorwarnliste  
 ZAK Art des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (LA = Landesart Gruppe A, LB = Landesart Gruppe B, N = Naturraumart)

### Geländebegehungen im Mai und Juni 2010

Insgesamt wurden 22 nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets - geplantes Baugebiet mit ca. 0,8 ha sowie Umgebung - festgestellt. Der Grünspecht ist darüber hinaus streng geschützt



Während auf der Fläche der geplanten Wohnbebauung selbst keine Brutvogelarten nachgewiesen werden konnten, nutzen andere in der näheren oder ferneren Umgebung als Brutvögel festgestellte Arten das Areal z. B. zur Nahrungssuche/-aufnahme.

Die Feldlerche kam - wie bereits im Jahr 2009 festgestellt - auf der westlich angrenzenden Ackerfläche, in einer Entfernung von etwa 100 m vom Plangebiet vor. Sie wurde hier 2010 dreimal singend beobachtet, so dass von Brutvorkommen eines Paares ausgegangen werden kann.

Weitere Offenlandbrüter fehlten, so konnten weder Rebhuhn (mit Klangattrappe) noch Wiesenschafstelze oder Wachtel festgestellt werden. Auch Greifvogelarten wurden nicht beobachtet.

Zehn Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon drei als gefährdet eingestuft (Baumpieper, Feldlerche und Kuckuck), die übrigen als Arten der Vorwarnliste eingetragen.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Jahr 2010 im Bereich des geplanten Baugebiets Zehlacker und Umgebung in Bad Mergentheim, Ortsteil Dainbach, mit Gefährdungs- und Schutz-Kategorien

	RL BW	§	Plangebiet	Sonstige Umgebung	2009
Amsel		B		B	
Bachstelze		B	X		
Baumpieper	3	B		X	
Blaumeise		B		B	
Buchfink		B		B	
Dorngrasmücke	V	B		B	
Feldlerche	3	B	(B)		x
Feldsperling	V	B		B	
Gartenrotschwanz	V	B		X	
Girlitz	V	B		B	
Goldammer	V	B		B	(x)
Grünfink		B		B	
Grünspecht		S		X	
Hausrotschwanz		B		B	
Haussperling	V	B		B	
Kohlmeise		B		B	
Kuckuck	3	B		X	
Mönchsgrasmücke		B		B	(x)
Rabenkrähe		B		X	(x)
Ringeltaube		B		X	
Star	V	B		B	
Zilpzalp		B		B	

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (2007): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet  
 § Bundesnaturschutzgesetz: B = besonders geschützt, S = streng geschützt  
 Teilgebiete B = Vogelart mit Brutverdacht, (B) = Brutvogel auf Ackerflächen 100 m westlich des Plangebiets,  
 x = Vogelart ohne Statusangabe  
 2009 x = Art wurde im Jahr 2009 als potentieller Brutvogel auf der Baugebietsfläche festgestellt  
 (x) = wurde im Jahr 2009 als potentieller Brutvogel in der näheren Umgebung festgestellt

Nach der 9-stufigen Skala von Kaule (1991) kann die Eingriffsfläche aus ornithologischer Sicht als „stark verarmt“ gelten (Stufe 4) und trägt daher voraussichtlich eine nur sehr geringe Bedeutung für den Vogelschutz. Das nähere Umfeld ist maximal als „lokal bedeutsam“ (Stufe 6) einzustufen, trägt voraussichtlich also eine mittlere Bedeutung für den Vogelschutz.

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland: 3 Baden-Württemberg: 3**

**Arten im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Feldlerche ist ein häufiger Bodenbrüter in Mitteleuropa. Jedoch zeichnen sich viele Verbreitungsgebiete durch rückgängige Bestandsdichten aus und mittlerweile ist die Art manchenorts selten geworden. Die Feldlerche besiedelt weiträumige Offenflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, speziell gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker, dienen als Bruthabitate.

Die Feldlerche sucht ihre Nahrung am Boden. Beutetiere wie Insekten, Larven, Spinnen und Regenwürmer bestimmen ebenso wie Sämereien und Körner die Nahrungsgrundlage. Die Jungvögel werden ausschließlich mit Insekten gefüttert.

Abwechslungsreiche Gesänge und kuriose Balzflüge bestimmen die Paarungszeit. Zur Brutzeit wird eine flache Bodenmulde in dichter Vegetation als Nest ausgepolstert. Das Weibchen legt zwischen 3 und 5 Eier. Je nach Verbreitungsgebiet kann es zu zwei bis drei Bruten im Jahr kommen.

Etwa 100 m westlich des Planungsgebietes wurde die Feldlerche im Rahmen der Geländebegehungen 2009 und 2010 mehrfach singend beobachtet, so dass von einem Brutvorkommen dieser Art (1 Brutpaar) ausgegangen werden kann. Voraussichtlich trägt das Plangebiet, wie die umgebenden Ackerflächen auch, eine Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art.

#### Lokale Populationen:

Innerhalb des schmalen Talraumes des Dainbaches sind ackerbauliche Nutzflächen in nur begrenztem Umfang ausgebildet, so dass hier von wenigen Brutpaaren der Feldlerche auszugehen ist. Jedoch können räumlich-funktionale Kontakte mit den nordwestlich gelegenen, großräumig ackerbaulich genutzten Hochflächen angenommen werden, die auf die lokale Population der Feldlerche einwirken. Insgesamt wird vor diesem Hintergrund von einem mittleren Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  Bewertung nicht möglich

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Umwandlung des Plangebietes in ein Wohnbaugebiet verlieren die Flächen ihre Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche. Da derzeit jedoch keine Brutstätten im Eingriffsgebiet ausgebildet sind, ist die Verletzung von Einzeltieren oder die Zerstörung von Brut- und Ruhestätten im Zuge der Planumsetzung sehr unwahrscheinlich. Um eine möglich erscheinende Ansiedlung der Feldlerche im Bereich des geplanten Baugebiets im Jahr 2011 (oder später) zu verhindern bzw. keinen Verbotstatbestand auszulösen, ist die Planumsetzung bzw. Baufeldräumung (d.h. die Abschiebung des Oberbodens oder andere Vergrämuungsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandbrüter) vor zwischen dem 15. September und dem 01. März einzuleiten.

Westlich und nordwestlich des Plangebietes grenzen großflächige Ackergebiete, teils mit habitatwirksamen Ackerrandstreifen und wegbegleitenden Säumen an das Plangebiet an, so dass Nahrungshabitate in ausreichender Größenordnung zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Agrarfluren im Talraum des Dainbaches und der benachbarten Hochflächen erscheint eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchen-Population durch die geplanten Baumaßnahmen unwahrscheinlich.

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einleitung der Planumsetzung bzw. Baufeldräumung zwischen dem 15. September und dem 01. März, um die Ausbildung eines Bruthabitates der Feldlerche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu verhindern und einem Verbotstatbestand vorzubeugen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Planumsetzung und auch nach Fertigstellung des Wohngebietes sind erhöhte Störungswirkungen auf lokale Vogelpopulationen unvermeidbar.

Wegen des Fehlens von Brutstätten der Feldlerche auf der Eingriffsfläche selbst, sind Störungen und Beeinträchtigungen lokaler Vogelbestände innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auszuschließen.

Angesichts der landschaftlichen Ausstattung des Dainbachtals sind auch kleinräumige Verlagerungen bestehender Feldlerchen-Reviere möglich, so dass auch für das nachgewiesene Brutvogelvorkommen im Umfeld des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die Feldlerche kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nach derzeitiger Datenlage nicht angenommen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Für die übrigen, vorwiegend im Umfeld des Plangebietes nachgewiesenen oder potenziell auftretenden Vogelarten sind vor dem Hintergrund der räumlichen Lage des Plangebietes im Anschluss an ein bestehendes Siedlungsgebiet und der aktuellen Ausstattung bzw. sehr begrenzten Lebensraumfunktion des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen auf deren lokale Populationen zu erwarten. Die Arten werden im Weiteren zusammengefasst betrachtet:

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung (von Jungtieren) führen können, verboten.

Da im Bereich des Geltungsbereichs keine Brutvogelarten gefunden wurden, wird eine baubedingte Zerstörung von Brutstätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere nicht eintreten. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Anlagebedingt können Beeinträchtigungen durch technische Einrichtungen an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen eintreten, etwa durch Fallenwirkungen für Kriechtiere oder durch Kollision an Glasflächen (Vogelschlag). Dieses Vogelschlag-Risiko ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegeben und wird durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen nicht oder nur geringfügig erhöht. Von erheblichen Auswirkungen auf lokale Populationen der Avifauna wird daher nicht ausgegangen.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden.

Durch die geplanten Eingriffe werden nach aktueller Datenlage keine Nistplätze, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die festgestellte Avifauna zerstört. Um eine möglich erscheinende Ansiedlung der Feldlerche im Bereich des geplanten Baugebiets in 2011 (oder später) zu verhindern bzw. keinen Verbotstatbestand auszulösen, ist die Planumsetzung (d.h. die Abschiebung des Oberbodens oder andere Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandbrüter) zwischen dem 15. September und dem 01. März einzuleiten (Vgl. vorangehende, artspezifische Betrachtung der Feldlerche).

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken.

Wegen des Fehlens von Brutvogelarten auf der Eingriffsfläche selbst, sind Störungen und Beeinträchtigungen lokaler Vogelbestände auszuschließen. Angesichts der im Umfeld des Plangebietes bestehenden, vielseitigen Lebensraumqualitäten, ist dies auch für Brutvogelarten der Umgebung oder für Vogelarten, die das geplante Baugebiet derzeit zur Nahrungssuche/-aufnahme, durchziehend oder überfliegend nutzen, anzunehmen. Zumal im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes insbesondere siedlungsgebundene oder –affine Vogelarten mit geringer Störungsempfindlichkeit vertreten sind. Vorgezogene Kompensations- (CEF-)Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **4.2 Wintergäste, Durchzügler**

Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes oder seiner Umgebung durch Wintergäste oder Durchzügler ist nicht bekannt. Angesichts seiner Lage im unmittelbaren Ortsrandbereich Dainbachs mit entsprechenden Störwirkungen durch Naherholung Suchende und freilaufende Hunde (bewegungsoptische Reize, Geräuschkulissen) wird derzeit nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Wintergäste und Durchzügler ausgegangen.

#### **4.3 Reptilien**

Die vorhandenen Ackerflächen im Plangebiet und dessen Umfeld stellen kein geeignetes Habitat für Zauneidechse und Schlingnatter dar. Ein Vorkommen dieser beiden Arten innerhalb des Eingriffsgebietes ist daher unwahrscheinlich und konnte im Rahmen der durchgeführten Geländebegehungen ausgeschlossen werden.

Im Bereich der benachbarten Kleingärten sind Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter grundsätzlich denkbar. Vorkommen dieser Reptilienarten konnten im Rahmen der Geländebegehungen jedoch auch hier nicht festgestellt werden, so dass Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich sind.

## 5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Zehlacker“ im Ortsteil Dainbach, Bad Mergentheim, wurde im April 2009 sowie im Frühjahr/Frühsummer 2010 eine faunistische Bestandserfassung durchgeführt, um das Plangebiet und seine nähere Umgebung auf die Bedeutung hinsichtlich dieser Artengruppen untersuchen zu können. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Insgesamt wurden 22 nach dem Bundesnaturschutzgesetz *besonders* geschützte Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs und dessen Umgebung festgestellt (der Grünspecht ist darüber hinaus *streng* geschützt).

Zehn Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon drei als gefährdet eingestuft (Baumpieper, Feldlerche und Kuckuck), die übrigen als Arten der Vorwarnliste eingetragen.

Auf der Fläche des geplanten Baugebiets konnten keine Brutvogelarten festgestellt werden; diese wird lediglich in geringem Umfang von Nahrungsgästen aus der Umgebung genutzt.

Als einzige Brutvogelart der Ackerflächen konnte die Feldlerche etwa 100 m westlich des Eingriffsbereichs in Form eines Sängers nachgewiesen werden. Alle übrigen Vogelarten kamen in der Umgebung vor und sind hier vermutlich Brutvögel.

Vorkommen von geschützten Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) konnten weder innerhalb des Plangebietes noch im Übergangsbereich zu den benachbarten Kleingärten am Dainbach festgestellt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung können in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden (Baufeldräumung zwischen dem 15. September und 01. März), so dass keine ergänzenden CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich sind.

Nachteilhafte, erhebliche Auswirkungen der Planung auf den vor Ort nachgewiesenen oder potenziell ausgebildeten Artenbestand, insbesondere Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Vogelbestände durch Beeinträchtigungen und erhebliche Störungen in Folge der Planumsetzung kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.